

Leonie Holthaus

Zur Debatte über die Fußballweltmeisterschaft 2022 und moderne Sklaverei

ZWANGSARBEIT IN KATAR UND ANDEREN GOLF-KOOPERATIONSSTAATEN

1. Einleitung

Die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft (WM) 2022 an Katar durch den Weltfußballverband (FIFA) im Jahr 2010 hat eine transnationale Debatte über die Situation der ausnahmslos ausländischen Baustellenarbeiter¹ in Katar und anderen Golfstaaten entfacht. Maßgeblich zu dem öffentlichen Interesse beigetragen hat der Umstand, dass sowohl Katar als auch die FIFA selbst der Korruption bei der FIFA-Vergabe 2022 bezichtigt wurden (Wallrodt 2015). Im Zentrum der Debatte steht jedoch der Vorwurf moderner Sklaverei, da, laut dem Internationalen Gewerkschaftsbund und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), Arbeitsmigranten in Katar Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit sind. Wie andere ausgeprägte Rentierstaaten, deren Ökonomien maßgeblich von externen Renten wie Öl- und Gaseinnahmen abhängen, wie Kuwait oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, zieht Katar besonders viele ArbeitsmigrantInnen an.

Die Debatte entstand nicht gleich nach der FIFA-Vergabe 2010, sondern wurde 2013/2014 durch Kampagnen von Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften hervorgerufen sowie durch die exzellente und 2013 mit dem *Anti-Slavery-Day Media Award* ausgezeichnete Berichterstattung des britischen *Manchester Guardian* intensiviert (Guardian 2013). Seine Reportagen offenbarten und skandalisierten die katastrophalen bis tödlichen Arbeitsbedingungen der überwiegend indischen und nepalesischen Baustellenarbeiter. Die angegebenen Zahlen zu den Todesfällen auf den Baustellen variieren nach Quelle und werden stetig nach oben korrigiert. Während Menschenrechtsorgani-

1 Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“. Entsprechend der Vorgaben der Zeitschrift, gender-sensibel zu schreiben, wird im Folgenden zur Kenntlichmachung der Geschlechter das Binnen-I verwendet. An manchen Stellen – wie im Falle von „Bauarbeitern“ – wird dies aber bewusst unterlassen, da es sich ausschließlich um männliche Gruppen handelt und die Verwendung des Binnen-I hier zu inhaltlichen Missverständnissen führen könnte.

sationen und Gewerkschaften 2013 schätzten, dass 185 nepalesische und 2012 bis 2014 450 indische Arbeiter auf katarischen Baustellen gestorben sind, ging man 2014 bereits von allein 383 nepalesischen Todesopfern aus. Anders ausgedrückt starb spätestens jeden zweiten Tag ein Arbeiter auf einer katarischen Baustelle. Obwohl festgehalten werden muss, dass die Dunkelziffern schwer zu beziffern sind, verweist der Internationale Gewerkschaftsbund seit Jahren auf die hohen Todesraten (Hosea 2014). Ohne Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ist davon auszugehen, dass FIFA-Baustellen weitere ca. 4000 Todesopfer fordern werden. Mit diesen Zahlen veranschaulicht der Internationale Gewerkschaftsbund die Brutalität der Arbeitsbedingungen sowie die internationale Mitverantwortung für diese, sollten westliche Staaten und nicht-staatliche Akteure die FIFA-WM 2022 fördern, ohne auf grundlegende Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu drängen. Obwohl das katarische Regime in einer taktischen Reaktion auf die internationale Kritik die Arbeitsbedingungen auf FIFA-Baustellen im Vergleich zu anderen Baustellen verbessert hat, ist laut Amnesty International (2016) dort auch Zwangsarbeit weiterhin eine Normalität. Arbeitern werden die Ausreisen verweigert, die Löhne vorenthalten, und sie werden von den zuständigen Behörden bedroht. Ohne die Verbindung zum Sport konnte vormals dennoch kaum internationale Aufmerksamkeit für Arbeitsmigranten in GKR-Staaten mobilisiert werden; dass diese noch vor dem „arabischen Frühling“ für grundlegende Arbeitsrechte protestierten, ist kaum zur Kenntnis genommen worden (Khalaf 2006).

Katars Außenpolitik ist darauf ausgerichtet, ein besonderes Image zu kreieren und das Land als Mediator in regionalen Konflikten oder als großzügigen Spender international zu etablieren (Khatib 2013, Dorsey 2014a). Katar versucht mit konträren Strategien, „*soft power*“ (Nye 1990) zu erlangen. Das heißt, dass Katar nicht auf militärische Stärke, sondern auf kulturelle und ökonomische Attraktivität und Kooperation in internationalen Organisationen setzt, um seine internationale Position auszubauen. Das Austragen der FIFA WM 2022 würde Katars „*soft power*-Status“ unterstreichen, da Katar als erstes arabisches Land eine FIFA-WM ausrichten würde. Doch aufgrund der Debatte über moderne Sklaverei in Katar führte die WM-Vergabe, entgegen dem Kalkül des katarischen Regimes,² bisher eher zu einem internationalen Prestigeverlust anstelle eines Prestigegewinns (Dorsey 2014b).

Die vom Sport ausgelöste Debatte verweist auf *strukturelle* Menschenrechtsverletzungen, und nicht auf solche, welche genuin durch Vorbereitungen auf das Sportevent

2 Ich verwende den Begriff des Regimes hier, um auf ein undemokratisches Regierungssystem zu verweisen und nicht im Sinne des Sprachgebrauchs im politikwissenschaftlichen Teilbereich der „Internationalen Beziehungen“.

entstehen (Segador 2014). Die IAO schätzt, dass zwischen 1975 und 2010 14 Millionen ArbeitsmigrantInnen in die Golf-Kooperationsrat (GKR) Staaten kamen und dort durchschnittlich 70 % der Arbeiterschaft ausmachen (Harroff-Travel/Nasri 2013: 25). In Katar liegt der Anteil sogar bei über 90 % (Held/Ulrichsen 2012: 5). Das in allen GKR-Staaten praktizierte Sponsoren- oder Kafala-System, welches Ein- und Ausreiseerlaubnis und den rechtlichen Status ungelernter Arbeiter von einem lokalen Bürgen wie ihrem Arbeitgeber abhängig macht, ermöglicht laut der IAO Zwangsarbeit, Menschenhandel und Formen moderner Sklaverei. Da die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen in den GKR-Staaten entlang Linien extremer Ungleichheit zwischen Entsender- und Empfängerstaaten sowie nationaler Inklusion/Exklusion funktioniert, spreche ich von *strukturellen* Menschenrechtsverletzungen.

Die politikwissenschaftliche Literatur ist bisher unzureichend auf Menschenrechtsverletzungen in GKR-Staaten eingegangen.³ Die vergleichende Politikwissenschaft und Demokratieforschung konzentriert sich auf den Legimitätsglauben der – von der Gesamtbevölkerung ca. 10 % ausmachenden – GolfbürgerInnen (Schlumberger 2010, Albrecht/Schlumberger 2004) oder warnt vor einer religiösen Radikalisierung, sollten die progressiven Monarchen ihren konservativen Bevölkerungen demokratische Mitsprache gewähren (Zakaria 2003: 120). Einflussreiche US-amerikanische Intellektuelle wie Fareed Zakaria legitimieren damit die monarchischen Regime, ohne die Duldung bis Förderung von moderner Sklaverei zu erwähnen. Arbeitsmigration wird vielmehr als normativ nicht zu problematisierender Hintergrund für die Entwicklung und Diversifizierung der lokalen Ökonomien, der Regimestabilität der Golfmonarchien oder der regionalen Sicherheitsordnung behandelt. Auch der kosmopolitische und bekennend sozialdemokratische Demokratietheoretiker David Held versieht in seinen Arbeiten zum arabischen Golf Statistiken über die Arbeitsmigration und Menschenhandel am arabischen Golf mit keinem ausreichenden normativen Kommentar (Held/Ulrichsen 2012: 5, 13). Diese Perspektive wird jedoch zunehmend durchbrochen. Anstatt ArbeitsmigrantInnen als „*foreign matter*“ zu behandeln, versuchen Autoren wie John Chalcraft eine neue, normativ wie analytisch auf Arbeitsmigration ausgerichtete Perspektive zu entwickeln (Chalcraft 2012, Dresch 2006). Aus kritischer Perspektive greift auch James Dorsey auf seinem ausgezeichneten Blog und in seinen wissenschaftlichen Beiträgen Verbindungen zwischen Arbeitsmigration, Rassismus und Sport im Mittleren Osten auf (Dorsey 2015)⁴.

3 Ausnahmen bilden hier die Arbeiten von Fred Halliday (z.B. 1982).

4 Dorseys Blog findet sich unter <http://mideastsoccer.blogspot.de/>

Im Folgenden werde ich aus politikwissenschaftlicher Perspektive den Hintergrund dieser in Bezugnahme auf den Sport angestoßenen Debatte aufgreifen. Ziel ist es, Thesen zu der Frage zu entwickeln, warum in Katar ArbeitsmigrantInnen strukturell ausgebeutet und formal anerkannte Arbeitsrechtsnormen nicht umgesetzt werden. Hierfür werde ich zunächst auf die Rolle von Arbeitsmigration bei der Regimekonsolidierung und Staatenbildung eingehen. Regimekonsolidierung und Staatenbildung sind in den GKR-Staaten nicht voneinander zu trennen und können nur verstanden werden, wenn internationale und lokale Entwicklungen in wechselseitiger Beeinflussung gedacht werden.⁵ Danach werde ich auf den Stand der Anerkennung von Menschenrechtsnormen in GKR-Staaten sowie die in Reaktion auf die FIFA-WM Debatte in Katar verabschiedeten Reformen eingehen. Im Schlusswort werde ich meine Erkenntnisse entlang dem von Thomas Risse und Kathryn Sikkink entwickelten Spiralmodell zusammenfassen (Risse/Sikkink 1995). Meine These ist, dass Katar weiterhin nur taktisch auf transnationalen Druck reagieren wird, da es keine lokale Opposition gibt, die auf die Anerkennung von Arbeitsrechtsnormen drängt. Anders gesagt, die FIFA 2022 wird wenig an den problematischen Verhältnissen ändern.

2. Staatenbildung, Regimekonsolidierung und Arbeitsmigration

Der sogenannte „arabischen Frühling“ (2010-11) hat zu keinem Regimewechsel in GKR Staaten geführt. Auch wenn es Unterschiede zwischen den GKR-Staaten gibt – Saudi-Arabien hat das repressivste, Kuwait ein vergleichsweise liberales Regime – so sind doch alle GKR-Staaten autoritäre Monarchien. In Katar herrscht, laut der 2005 in Kraft getretenen Verfassung, der Emir Tamim bin Hamad al Thani fast uneingeschränkt. Katars Legislative besteht aus einer Beratenden Versammlung, deren Mitglieder der Emir teils selbst ernennt, teils durch unregelmäßig zugelassene Wahlen auswählen lässt. Die Versammlung ist befugt, u. a. die Arbeit der Minister zu kontrollieren (Ehteshami/Wright 2007: 921 f.) Politische Parteien sind in Katar verboten. Dennoch gab es in Katar kaum Proteste und auch in anderen GKR-Staaten erreichten sie, mit Ausnahme von Oman und besonders Bahrain, nicht die gleiche Intensität wie in anderen arabischen Staaten. Um zu erklären, warum die monarchischen Regime in

⁵ Auf den Zusammenhang von Regimekonsolidierung und Staatenbildung verweisen Claudia Derichs und Thomas Demmelhuber, während David Held und Kristian Ulrichsen ebenfalls die Notwendigkeit betonen, internationale und lokale Dynamiken in einem wechselseitigen Verhältnis zu sehen, vgl. Derichs/Demmelhuber 2014 und Held/Ulrichsen 2012: 22.

den GKR-Staaten persistent sind, wird zunehmend ein komplexes Wechselspiel mehrerer, auch internationaler Faktoren (Holthaus 2010, 2015) anerkannt und auf die beinahe vollständige Überschneidung von Staat und Regime in Katar und anderen GKR-Staaten hingewiesen (Derichs/Demmelhuber 2014: 181). In Folgenden werde ich dies, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von Arbeitsmigration bei der Regimekonsolidierung, näher beschreiben.

Obwohl die GKR-Staaten erst ca. 1971 und damit verhältnismäßig spät unabhängig wurden, sind sie aufgrund ihres Öl- und Gasreichtums in die globale Wirtschaft hoch integriert und relevant für die kapitalistischen Ökonomien westlicher Staaten; Großbritannien bezog beispielsweise 51 % seines Ölbedarfs aus dem arabischen Golf (Held/Ulrichsen 2012). Der Reichtum erlaubte es den monarchischen Regimen auch, eine rasante Modernisierung und eine enge Verzahnung von monarchischem Regime und Staat zu entwickeln. Anders als in europäischen oder anderen arabischen Monarchien, bezeichnet man hier mit dem Regimetypus „dynastischer Monarchien“ eine breite Familienherrschaft mit und durch den Staat. Sie ist, mit Ausnahme von Oman, in allen Golfmonarchien zu finden (Herb 1999). Die Familien herrschten in den jeweiligen Territorien bereits vor der Entdeckung des Öls in den 1920er und 1930er Jahren. Der Aufbau moderner Staatlichkeit begann, als Großbritannien in den 1950er Jahren den Rückzug seiner Truppen aus der Suez-Region ankündigte.

Mit dem Aufbau moderner Staatlichkeit wandelten sich die Regime von traditionellen zu neo-traditionellen Monarchien: Sie verbündeten sich mit anderen, besonders ökonomisch wichtigen Familien aus einer nun überlegenen Position heraus. Sie bauten eine staatliche Bürokratie und damit ein komplexes System der Redistribution und Regimebindung auf, indem sie Posten mit BürgernInnen aus ihren, durch restriktive Gesetzgebung kleingehaltenen, Bevölkerungen besetzten (Chalcraft 2012: 79).⁶ In den stark segmentierten Arbeitsmärkten arbeiten GolfbürgerInnen meist für staatliche, (neo-)patrimoniale Institutionen und werden so an das Regime gebunden. In den kleingehaltenen Staatsvölkern – nur ca. 300.000 von 2,169 Millionen Einwohnern sind z. B. katarischer Nationalität – scheint dieser informelle Vertrag zwischen den Bevölkerungen und den Regimen gut zu funktionieren. Die Proteste gegen die monarchischen Regime wurden besonders von solchen Bevölkerungsgruppen angeführt, welche, z. B. aufgrund ihrer konfessionellen Identität, von den Vorteilen nationaler Zugehörigkeit ausgeschlossen wurden. Sämtliche höherrangige staatliche Positionen

6 Der Erhalt der Staatsbürgerschaft ist in den GKR-Staaten kein Geburtsrecht, sondern von den Regimen abhängig. Diese setzen die An- und Aberkennung der Staatsbürgerschaft als Instrument der Herrschaftssicherung ein. Dieses Problem kann hier nicht vertieft werden; siehe Khalaf 2015.

bleiben jedoch Angehörigen der herrschenden Familie vorbehalten. Vorstaatliche Praktiken der Beratung (*shura*) werden seit einigen Jahren ebenfalls durch die Einrichtung von Beratenden Versammlungen institutionalisiert und als „demokratische Reformen“ deklamiert. In allen GKR-Staaten versucht die monarchische Familie auch, eine nationale Identität zu kreieren, welche die Vergangenheit verklärt und kontrolliert weiterführt. Da sie Traditionskonzepte mit modernen und von der Globalisierung abhängigen Mitteln manipulieren (Museumsbauten, Kamelrennen in modernen Stadien mit minderjährigen indischen Jockeys usw.), handelt es sich zweifelsfrei um neo-traditionelle Regime oder „globalisierte Monarchien“ (Henry/Springborg 2010: 212).

Die Regime fungieren, besonders in ausgeprägten Rentierstaaten, auch als die dominante kapitalistische Gruppe (Herb 2014). Dass sie sich erfolgreich konsolidieren konnten, wurde für Staaten wie Katar, Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate lange mit der von Giacomo Luciani und Hazem Beblawi popularisierten „*rentier state theory*“ gefasst (Beblawi 1990). Sie besagt, dass die Öl- und Gaseinnahmen es den monarchischen Herrschern – den Rentiers – erlauben, sich über materielle Leistungen zu legitimieren und Forderungen nach politischer Partizipation abzuwehren. Die ökonomisch ausgerichtete Theorie lässt jedoch normativ unproblematisiert, dass die sogenannte „materielle Legitimation“ (Richter 2009) (d.h. Legitimation durch die Bereitstellung von Wohlfahrt; ein Begriff, den Max Weber ausgeschlossen hat) von der Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen abhängt, deren Präsenz jedoch wiederum konservative und exklusive Vorstellungen politischer Gemeinschaft begünstigt. Schließlich erlaubt nur die strukturelle Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen den Aufbau einer modernen Infrastruktur und eines segmentierten Arbeitsmarktes, indem viele Golfbürger gar nicht oder für staatliche Bürokratien arbeiten, sowie die Bereitstellung von Wohlfahrtsleistungen ohne Rückgriff auf nationale Arbeitskräfte. Die rasante Modernisierung und die hohe Zahl der ArbeitsmigrantInnen – sie machen in Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten, wie gesagt, über 90 % der Bevölkerung aus – schüren jedoch Überfremdungängste. Dies ist monarchischer Legitimität zunächst nicht abträglich. Vielmehr ermöglicht die Allgegenwärtigkeit der ökonomischen Globalisierung den monarchischen Regimen, als Hüter der Tradition aufzutreten und essentialistisch und exklusiv gedachte Konzepte von Kultur und politischer Gemeinschaft zu kreieren (Dresch 2006: 203, Longva 2005).

Dass ArbeitsmigrantInnen keine anti-monarchischen Ideen in den Bevölkerungen verbreiten, haben die neo-traditionellen Regime durch eine weite und international nicht kritisierte Substituierung von arabischen mit südasiatischen ArbeitsmigrantInnen sichergestellt. Damit begannen sie schon in den 1950er und 1960er Jahren. Besonders

palästinensische, aber auch ägyptische und syrische ArbeitsmigrantInnen wurden als potentielle Quelle radikaler, pan-arabischer oder islamischer und damit anti-monarchischer Ideen identifiziert. Zu dieser Zeit organisierten auch Ölfeldarbeiter klassenbasierte Streiks in Saudi-Arabien und Bahrain (Held/Ulrichsen 2012: 5-8). Dies veranlasste die Regime, Arbeitsmigration unter staatliche Kontrolle zu bringen. ArbeitsmigrantInnen asiatischer und afrikanischer Herkunft gelten als politisch ungefährlich und scheinen eine wenig respektvolle Behandlung zu erlauben, da sie aus arabischen wie islamischen Gemeinschaftskonzepten herausfallen. Gegenwärtig kommen die meisten ArbeitsmigrantInnen aus Nepal, Indien, Sri Lanka und Bangladesch. Aussichten auf Erhalt der Staatsbürgerschaft haben verbleibende arabische wie südasiatische ArbeitsmigrantInnen so gut wie keine. Die ungleiche gesellschaftliche Wertschätzung arabischer wie südasiatischer Menschen tritt auch darin zu Tage, dass sich die Regime, einerseits, über großzügige Spenden an und Charity in anderen arabischen Ländern regional und vor ihren eigenen Bevölkerungen legitimieren, andererseits aber asiatische ArbeitsmigrantInnen ausbeuten und ihnen grundlegende Arbeitsrechte verweigern.

Da die polit-ökonomische Struktur in den arabischen Golfstaaten internationale Ungleichheiten, die durch die Globalisierung noch verstärkt wurden, systematisch ausnutzt, spreche ich (s.o.) von einer strukturellen Ausbeutung asiatischer ArbeitsmigrantInnen. ArbeiterInnen aus den ökonomisch schwächsten Regionen von ohnehin ökonomisch schwachen Ländern werden für bestimmte Aufgaben angeheuert und entsprechend ihrer Nationalität und weniger nach der verrichteten Arbeit bezahlt. Als Bauarbeiter werden vornehmlich männliche Inder und Pakistaner angeheuert. Über die letzten Jahrzehnte hinweg hat dieses sozio-ökonomische System einen neuartigen Rassismus unter GolfbürgerInnen geschürt. Dieser Rassismus orientiert sich nicht an traditionellen „Rasse“-Konzepten, sondern vornehmlich an religiösen Identitäten sowie dem Wohlstand des Herkunftslandes. Er ordnet andere AraberInnen den GolfaraberInnen unter und schätzt asiatische ArbeitsmigrantInnen am geringsten. Auch wenn diese Einstellungen nicht von allen GolfbürgerInnen geteilt werden, so sind sie jedoch geläufig genug, um als gesellschaftliches Phänomen benannt zu werden.

GolfbürgerInnen, die innerhalb der familiär gelenkten Rentierstaaten als individuelle Rentiers fungieren, betrachten ArbeitsmigrantInnen oft geringschätzig oder als Besitz, wenn sie ArbeitsmigrantInnen anstellen und nachgewiesenermaßen auch häufig ausbeuten (Crepeau 2014: 15). Angeblich wissen viele GolfbürgerInnen nicht, dass z. B. das Einbehalten von Pässen oder Löhnen von ArbeitsmigrantInnen gegen

nationales und internationales Arbeitsrecht verstößt. Francois Crepeau, UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von MigrantInnen, fordert deshalb von den politischen Eliten edukative Maßnahmen, um die Bevölkerungen für Menschen- und Arbeitsrechte zu sensibilisieren. Die durch monarchische Legitimationsinstrumente geschürten Einstellungen sollen also nun durch *top-down* verordnete Bildung wieder revidiert werden. Bisher kommen die Regime dieser Forderung unzureichend nach. Erst seit 2008 lassen sie einen – stark reglementierten – Menschenrechtsdiskurs zu (Held/Ulrichsen 2012: 16). Fragen nach bürgerlichen und politischen Rechten bleiben dabei an nationale Identitätskonstruktionen gebunden, während ökonomische Rechte und Arbeitsrecht kaum diskutiert werden.

Es lässt sich somit thesenartig festhalten, dass nur der massive Einbezug von ArbeitsmigrantInnen die überschneidende Entwicklung von Regimekonsolidierung und Staatlichkeit ermöglicht hat. Jedoch wurden hierbei (teils rassistische) Einstellungen geschürt, welche einer Anerkennung von ArbeitsmigrantInnen als Menschen mit gleichen Rechten entgegenstehen.

3. Menschen- und Arbeitsrechte in den GKR-Staaten

In Debatten über die mangelnde Anerkennung von Menschenrechten in islamischen Staaten wird oft auf die Inkompatibilität von islamischem Gesetz (Scharia) und internationalen Menschenrechtsnormen hingewiesen.⁷ Islamische Staaten waren jedoch durchaus positiv an der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und somit an dem Teil des UN-Menschenrechtsregimes, der an die UN-Charta gebunden ist, beteiligt (Waltz 2004). Religiös begründete Vorbehalte werden eher gegen die folgenden völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen geäußert (Cavanaugh 2012). Im Falle der GKR-Staaten ist recht offensichtlich, dass diese Vorbehalte den autokratischen Regimen dazu dienen, u. a. restriktives Familienrecht zu schützen. Auffällig, und für den folgenden Abschnitt relevanter, ist jedoch, dass religiöse Vorbehalte *nicht* gegen solche Menschenrechtsverträge angeführt werden, die Rechte zum Schutz von ArbeitsmigrantInnen festlegen. Dennoch hat z. B. Katar keine der Menschenrechtskonventionen zum Schutz von bürgerlichen und politischen oder sozialen und wirtschaftlichen Rechten unterzeichnet. Weiterhin hat kein GKR-Staat die 2003 in Kraft getretene Internationale Konvention zum Schutze von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien anerkannt (UNTC 2016).

⁷ Heiner Bielefeldt diskutiert die Kompatibilitätsfrage aus theoretischer Sicht ausführlich, vgl. Bielefeldt 2000: 102 ff.

Kristian Coates Ulrichson hat treffend festgestellt, dass die GKR-Staaten sich im Zuge ihrer internationalen Integration und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen zwar genötigt sehen, bestehende Menschenrechtsnormen offiziell anzuerkennen, diese aber auf lokaler Ebene umstritten sind und unzureichend umgesetzt werden (Ulrichsen 2011). Mit Saudi-Arabien ist 2005 der letzte GKR-Staat der World Trade Organization beigetreten. Die Weltbank beriet die ökonomischen Strategien der GKR-Staaten und regte auch dazu an, so viele ArbeitsmigrantInnen wie möglich zum Ziele des ökonomischen Wachstums zu beschäftigen; die Behandlung von ArbeitsmigrantInnen wurde dabei aber vernachlässigt und nur von Menschenrechtsorganisationen aufgegriffen (Chalcraft 2012: 70). 2003 forderte Human Rights Watch (HRW) den Weltbankpräsidenten James Wolfensohn auf, auf eine Verbesserung der Lage von ArbeitsmigrantInnen in den Golfstaaten hinzuwirken. HRW veröffentlichte 2004 auch einen umfassenden Bericht zur Lage von ArbeitsmigrantInnen in Saudi-Arabien. Da viele GolfbürgerInnen jedoch selbst von der Arbeit von ArbeitsmigrantInnen und dem Sponsorensystem profitieren, üben lokale AkteurInnen wenig Druck aus. Im Folgenden werde ich näher auf die ausstehende Anerkennung und Umsetzung von internationalem und nationalem Recht zum Schutze von ArbeitsmigrantInnen eingehen.

ArbeitsmigrantInnen werden in GKR-Staaten oft als ‚ZeitvertragsarbeiterInnen‘ bezeichnet, fallen nicht unter nationales Arbeitsrecht und werden über ein Sponsorensystem angeworben und angestellt (Harroff-Travel/Nasri 2013: 13). Von Menschenrechtsorganisationen und der IAO wird das Sponsorensystem (Kafala-System) als Menschenhandel und Zwangsarbeit stützendes System identifiziert. ArbeitsmigrantInnen sind ihm zufolge auf einen Golfbürger als Arbeitgeber angewiesen und verlieren ihre Aufenthaltserlaubnis, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Es ist ungelernen ArbeitsmigrantInnen untersagt, den Arbeitgeber zu wechseln. Sie werden i. d. R. von Vermittlungsagenturen angeheuert und ins Land gebracht, die ihnen Vermittlungsgebühren, Reisekosten usw. in Rechnung stellen und vom Lohn abziehen. Das heißt, dass ArbeitsmigrantInnen nach der Einreise zunächst monatelang keinen Lohn ausgezahlt bekommen. Die Aktivitäten dieser Vermittlungsagenturen werden kaum überwacht. Es sind aber Fälle bekannt, in denen Golfbürger ihren Namen an ausländische Unternehmer verkauft haben, um als stille Teilhaber von den Geschäften zu profitieren (Khan/Harroff-Travel 2011). Während sie in den Golfstaaten sind, leben besonders Baustellenarbeiter unter menschenunwürdigen Bedingungen. Sie leben streng abgeschottet in ghettoartigen Gebäuden ohne grundlegende hygienische Einrichtungen, mit teils zehn Personen in einem Zimmer, erhalten ihre Löhne nicht und

genießen keine Bewegungsfreiheit (Hosea 2014). Menschenhandel und Zwangsarbeit sind fester Bestandteil der politischen Ökonomien der GKR-Staaten geworden. Die Regime unterstützen eher das System der Arbeitsmigration als die Bildung einer nationalen Arbeiterschaft, die politische Forderungen erheben könnte.

Die WM-Vergabe durch die FIFA hat transnationalen Protest gegen die Behandlung von GastarbeiterInnen ausgelöst, und Katar hat daraufhin Reformen angekündigt (Khan/Harhoff-Travel 2011). ExpertInnen der IAO sehen allerdings nicht nur in der ausbleibenden Ratifizierung relevanter Konventionen, sondern auch in der mangelnden Umsetzung des bestehenden internationalen und nationalen Arbeitsrechts Defizite. Katar hat bereits 1998 die IAO-Konvention gegen Zwangsarbeit (Nr. 29) und 2007 die IAO-Konvention (Nr. 105) zur Abschaffung der Zwangsarbeit ratifiziert. Andere IAO-Konventionen speziell zum Schutz von Arbeitsmigranten (Nr. 97, 143, 181) hat Katar nicht angenommen und auch nicht die Absicht signalisiert, dies bald nachzuholen.

Das vom Regime einberufene und mit WM-Vorbereitungen beauftragte Qatar 2022 Supreme Committee und die von dem Komitee publizierten Dokumente signalisieren ebenfalls keine Absicht, zum rechtlichen Schutz bzw. zur Implementierung von bestehenden Gesetzen zum Schutz von Arbeitsmigranten beizutragen. Vielmehr verstärkt das Komitee die Unstimmigkeit, die durch die Koexistenz unterschiedlicher, nicht abgestimmter Institutionen entsteht. Das Arbeitsministerium ist am ehesten geeignet, zum Schutz der auf Baustellen arbeitenden Personen beizutragen und auch rechtlich dazu verpflichtet, Arbeitsbedingungen auf Baustellen durch Inspektionen zu kontrollieren. Viele Inspektoren sind allerdings arabische Migranten, deren Aufenthaltsrecht von dem Regime abhängt. AI und die IAO haben wiederholt ineffiziente Kontrollen und unzureichende Reaktionen auf Missstände kritisiert (Khan 2014). Die Kontrollen haben die Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle kaum verringert. Die Inkohärenz der Institutionen und die ineffektiven Kontrollen verdeutlichen, dass das katarische Regime kaum ernsthaft gewillt ist, die Arbeitsbedingungen auf Baustellen allgemein zu verbessern. Eher wird noch anvisiert, bessere Arbeitsbedingungen einzig auf FIFA-Baustellen zu kreieren, um den internationalen Druck zu reduzieren. Auch erwägt Katar nicht, das Sponsorsystem abzuschaffen, das viele einflussreiche Golfbürger befürworten. Zwar haben seit 2009 die meisten GKR-Staaten Reformen des Sponsorsystems angekündigt, doch sie bisher nicht stringent umgesetzt und teils wieder zurückgenommen (Khan 2014). Die einzigen lokalen AkteurInnen in der Golfregion, die sich traditionell für die Interessen von ArbeitsmigrantInnen einsetzen, sind bahrainische Gewerkschaften, die jedoch seit den Protesten 2011 von dem bahrainischen

Regime geschwächt werden.⁸ In Katar kritisiert der Intellektuelle und Aktivist Ali Khalifa al Kuwari die ökonomische Strategie des Regimes und den gesellschaftlichen Umgang mit ArbeitsmigrantInnen, doch vertritt er damit leider eine Minderheitenposition (Dorsey 2014b: 1745).

Seit der FIFA-WM-Vergabe drängen IAO ExpertInnen erneut darauf, die bilateralen Verträge zwischen Katar und entsendenden Staaten, um strengere Arbeitsschutzregeln zu ergänzen. Einige Klauseln der bestehenden Verträge betreffen bereits die Regulierung der Arbeitsverträge (Vertragsdauer, Reisekosten, Lohnzahlungen usw.), und ihre Einhaltung sollte von gemeinsamen Komitees kontrolliert werden. Diese Alibi-Komitees existieren jedoch entweder gar nicht oder arbeiten nur sehr unregelmäßig (Crepeau 2014: 10). Vorgaben zum Mindestlohn, der für einen ungelernten nepalesischen Arbeiter in Katar 219 Euro im Monat betragen sollte, werden in der Praxis systematisch umgangen. Vermittlungsagenturen stellen routinemäßig zwei unterschiedliche Arbeitsverträge aus: einen für die Einreise und einen für den Aufenthalt. Der zweite Arbeitsvertrag setzt i. d. R. einen niedrigeren Lohn an (Damir-Geilsdorf 2015: 28). Dennoch haben die Regierungen u. a. von Nepal und Indien bisher ebenfalls bemerkenswert wenig unternommen, um die Rechte ihrer im Ausland arbeiteten StaatsbürgerInnen zu schützen. Kritiker wie Dorsey unterstellen diesen Regierungen eher ein Interesse daran, durch die Arbeitsmigration ihr Arbeitslosenproblem zu lösen. Geldrücksendungen von Arbeitsmigranten machten 2014 ein Viertel des Bruttosozialprodukts in Nepal aus und veranschaulichen die ökonomische Abhängigkeit des Staats von u. a. den GKR-Staaten (Dabir-Geilsdorf 2015). Die transnationalen Abhängigkeiten halten an oder verschieben sich leicht, da das Regime vermehrt auf Arbeitsimmigration aus den Philippinen und Bangladesch setzt. Die Arbeitsbedingungen in Katar, selbst auf den „FIFA-Vorzeigebaustellen“, verbessern sich jedoch kaum. Zum Jahresende 2015 verabschiedete der Emir einige Gesetze zum Schutze von allen ArbeitsmigrantInnen, doch sie werden kaum implementiert. Für die FIFA-Baustellen wurden Institutionen (Supreme Committee for Delivery and Legacy) geschaffen, welche eigene Arbeitsstandards (*worker welfare standards*) definieren, doch die Einhaltung dieser Standards wird nicht überprüft. Da sich das Regime begnügt, Unternehmen zur Selbstevaluation aufzufordern, ist wiederum eine taktische Reaktion auf transnationale Kritik festzuhalten (Amnesty International 2016: 65).

8 Eigenes Interview mit Azfar Khan, Head of Policy Research and Knowledge Building, Fundamental Principles and Rights at Work Branch Governance Department, International Labour Organization, 16.12.2014.

Die Interessen nepalesischer und indischer ArbeitsmigrantInnen werden weder in ihren Heimatländern noch in den Golfstaaten oder in internationalen Organisationen wie der IAO effektiv vertreten. Nepalesische und indische Gewerkschaften sehen sich nicht verpflichtet, die Interessen derer zu vertreten, die es geschafft haben, der Armut ihres Heimatlandes zu entrinnen (Khan 2014). Obwohl die in der dreigliedrigen Struktur der IAO, in der die Interessenvertretung von Regierungen, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist, dies erlauben würde, nutzen nepalesische oder indische Gewerkschaften diese kaum zu Mobilisierungszwecken. In den GKR-Staaten, wo Interessenvertretungen nach liberal-demokratischen Standards kaum institutionalisiert sind (mögliche Ausnahmen bilden Bahrain und Kuwait), sehen GolfbürgerInnen nur partiell die Notwendigkeit, sich für die Rechte von ArbeitsmigrantInnen einzusetzen. Eine Ausnahme stellt wie gesagt einzig der bahrainische Gewerkschaftsverbund GFBTU dar. Die mangelnde Interessensvertretung erkennend, versucht die IAO, Gewerkschaften der Entsender- und Empfängerländer zu sensibilisieren und z. B. Aufklärung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen am arabischen Golf u. a. in Nepal und Indien zu initiieren (Bhattacharjee 2014). Diese edukative Maßnahme signalisiert allerdings, dass man mit keinen grundlegenden Reformen oder Verbesserungen in den GKR-Staaten rechnet.

Zusammenfassend möchte ich hier kurz festhalten, dass Katar, wie andere GKR-Staaten, Menschenrechtsnormen zum Schutz von GastarbeiterInnen entweder gar nicht anerkennt oder nicht effektiv implementiert. Stattdessen ermöglicht das im nationalen Recht und der nationalen Ökonomie verankerte Sponsorensystem Zwangsarbeit und Menschenhandel. Lokale AkteurInnen fordern kaum eine Abschaffung dieses Systems und auf den internationalen Druck, der von transnational organisierten Menschenrechtsorganisationen sowie Gewerkschaften und der IAO nach der FIFA-WM Vergabe mobilisiert wurde, reagierte das Regime bisher bloß strategisch. Weitere Veränderungen sind nur zu erwarten, wenn internationaler Druck auf Kosten von Katars Versuch, Prestige zu erlangen, mobilisiert werden kann. Aber auch diese werden wahrscheinlich, wie ich abschließend begründen möchte, nur strategisch bleiben.

4. Ausblick

Wie angekündigt, möchte ich nun meine Thesen zusammenfassen und anhand des Spiralmodells der Anerkennung von Menschenrechtsnormen festhalten, warum in Katar weiterhin mit Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen von ArbeitsmigrantInnen zu rechnen ist. Obwohl Katar die IAO-Konvention Nr. 29 unterzeichnet und

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkannt hat, besteht eine krasse Diskrepanz zwischen der formalen Anerkennung dieser Normen und strukturellen und ungeahndeten Praktiken von Menschenhandel und Zwangsarbeit etwa in Katars Baugewerbe.

Das Spiralmodell von Risse und Sikkink unterteilt den Prozess der Menschenrechtsnormanerkennung in fünf Schritte (Risse/Sikkink 1995: 12). Es versucht explizit, den Prozess der Menschenrechtsnormanerkennung in autokratischen Staaten zu fassen und geht davon aus, dass eine lokale Opposition existiert, die unter Repression leidet. Transnationale Menschenrechtsnetzwerke und eine lokale Opposition bewegen dann in einem Prozess autokratische Staaten dazu, Menschenrechtsnormen anzuerkennen und umzusetzen. Stark zusammengefasst stehen Menschenrechtsverletzungen am Anfang, die in Phase zwei von Menschenrechtsgruppen und internationalen Organisationen angeklagt werden. In Phase drei reagiert der repressive Staat taktisch auf die Anklagen, während transnationale Menschenrechtsnetzwerke eine sich bildende lokale Opposition gegen Menschenrechtsverletzungen unterstützen. In Phase vier erkennt der Staat Menschenrechtsnormen an, und in Phase fünf setzt er sie effektiv in nationales Recht um und ahndet Menschenrechtsverletzungen (Risse/Jetschke/Schwartz 2012: 38).

Die Vorannahme des Modells, eine von Menschenrechtsverletzungen betroffene Opposition, ist in Katar nicht gegeben. Das Modell ist auch nur bedingt an lokalen Bedingungen und Akteuren interessiert, nämlich nur insofern sie den Prozess der Menschenrechtsnormanerkennung unterstützen. Eine organisierte Opposition existiert in Katar jedoch nicht, und es ist aufgrund der stark segmentierten Arbeitsmärkte unwahrscheinlich, dass sie sich in naher Zukunft und entlang von westlichen Linien entwickeln wird (Herb 2014: 203). Die als notwendig erachtete Verbindung von transnationalem und lokalem Aktivismus, die zu Menschenrechtsnormanerkennung führen soll, ist somit nicht gegeben. Lokaler Protest gegen die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen existiert in Katar kaum und bleibt zunächst, folgt man meinen Thesen, unwahrscheinlich. Auf die transnationale Kritik reagierte das Regime bisher lediglich strategisch. Missstände werden heruntergespielt und es werden Alibi-Institutionen geschaffen, die primär dem Ziel der positiven Außendarstellung des Regimes dienen und nicht der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen.

Ich bin ich auf die parallele Entwicklung von Staatlichkeit und Regimekonsolidierung unter Berücksichtigung von Arbeitsmigration eingegangen, um das Ausbleiben von lokalen Protesten gegen die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen zu verstehen. Dabei habe ich die These vertreten, dass die Konsolidierung des monarchischen

Regimes in Katar von der massiven Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen abhing, und dass Überfremdungsängsten und Rassismus in der katarischen Gesellschaft existieren. Vor diesem Hintergrund habe ich meine zweite These bzw. Problemdiagnose entwickelt. Ihr zufolge reagierte das katarische Regime auf die Proteste und Debatten um die FIFA-WM 2022 bisher strategisch. Es verfolgte nie das Interesse, das Sponsorsystem abzuschaffen oder die Arbeitsbedingungen auf Baustellen effektiv zu verbessern. Das Spiralmodell legt nun nahe, dass das Regime, solange es keine lokalen Akteure gibt, die Veränderungen einfordern, auch weiterhin strategisch agieren wird. Eine Strategie könnte daraus bestehen, lediglich auf FIFA-Baustellen bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, um transnationalen Protest abzuwehren. Anders ausgedrückt: Der Fußball allein wird wenig an der in Katar praktizierten modernen Sklaverei ändern.

Literatur

- Albrecht, Holger/Schlumberger, Oliver 2004: 'Waiting for Godot': Regime Change without Democratization in the Middle East, in: *International Political Science Review*, Vol.25, No. 4, 371-392.
- Amnesty International 2016: *The Ugly Side of the Beautiful Game. Exploitation of Migrant Workers on a Qatar 2022 World Cup Site*, <https://www.amnesty.org.uk/sites/default/files/mde-2235482016english.pdf>, Stand 20.07.2016.
- Beblawi, Hazem 1990: *The Rentier State in the Arab World*, in: Luciani, Giacomo (ed.): *The Arab State*, Berkeley: University of California Press, 85-98.
- Bhattacharjee, Madhuparna 2014: ILO hopes to strengthen protection for migrant workers, *muscat-daily.com*, 13.01.2014, <http://www.muscatdaily.com/Archive/Oman/ILO-hopes-to-strengthen-protection-for-migrant-workers-2up9>, Stand: 30.04.2015.
- Bielefeldt, Heiner 2000: „Western“ versus „Islamic“ Human Rights Conceptions? A Critique of Cultural Essentialism in the Discussion of Human Rights, in: *Political Theory*, Vol. 28, No. 1, 90-121.
- Cavanaugh, Kathleen 2012: *Narrating Law*, in: Emon, Anver M./Ellis, Mark S./Glahn, Benjamin (eds.): *Islamic Law and International Human Rights Law. Searching for Common Ground?*, Oxford: Oxford University Press.
- Chalcraft, John 2012: *Migration politics in the Arabian Gulf*, in: Held, David/Ulrichsen Kristian (eds.): *The Transformation of the Gulf. Politics, economics, and the global order*, New York: Routledge, 66-86.
- Crepeau, François 2014: *Report of the Special Rapporteur on human rights of migrants*. United Nations. A/HRC/26/35/Add.1, http://www.ohchr.org/Documents/Issues/SRMigrants/A-HRC-26-35-Add1_en.pdf.
- Damir-Geilsdorf, Sabine 2015: *Das Kafala-System: Neue Formen „unfreier“ Arbeit?*, in: INAMO, Vol. 21, 25-29.

- Derichs, Claudia/Demmelhuber Thomas 2014: Monarchies and Republics, State and Regime, Durability and Fragility in View of the Arab Spring, in: *Journal of the Arabian Studies*, Vol. 4, No. 2, 180-194.
- Der Tagesspiegel 2014: <http://www.tagesspiegel.de/sport/katar-deutlich-mehr-todesfaelle-auf-wm-baustellen/9385372.html>, Stand: 20.07.2016.
- Dorsey, James M. 2014a: Qatar's World Cup: Looking for the Smoking Gun, *Huffington Post*, 06.04.2014, http://www.huffingtonpost.com/james-dorsey/qatars-world-cup-looking_b_5442791.html, Stand: 30.04.2015.
- Dorsey, James M. 2014b: The 2022 World Cup: A Potential Monkey Wrench for Change, in: *The International Journal of the History of Sport*, Vol. 31, No. 14, 1739-1754.
- Dorsey, James M. 2015: *The Turbulent World of Middle East Soccer*, London: C. Hurst & Co Publishers.
- Dresch, Paul 2006: Foreign matter. The place of strangers in Gulf society, in: Fox, John W./Mourta-da-Sabbah, Nada /al Mutawa, Mohammed (eds.): *Globalization and the Gulf*, London/New York: Routledge, 200-222.
- Ehteshami, Anoushiravan/Wright, Stevan 2007: Political Change in the Arab Oil Monarchies: From Liberalization to Enfranchisement, in: *International Affairs*, Vol. 85, No. 5, 913-932.
- International Labour Organization 2014: Labour Inspection in Arab States: Progress and Challenges, abzurufen unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@arabstates/@ro-beirut/documents/publication/wcms_325618.pdf, Stand: 20.04.2015.
- Halliday, Fred 1982: Labour migration in the Arab world: the ugly face of the new economic order, in: *Labour, Capital and Society*, Vol. 15, No.1, 8-22.
- Harroff-Travel, Hélène/Nasri, Alix. 2013: *Tricked and Trapped. Human Trafficking in the Middle East*, Beirut: ILO.
- Hasenclever, Andreas 2005: Review: Human Rights by Moral Intervention, in: *International Studies Review*, Vol. 7, No. 1, 63-66.
- Held, David/Ulrichsen, Kristian 2012: Editor's introduction: the transformation of the Gulf, in Held, David/Ulrichsen, Kristian (eds.): *The Gulf. Politics, Economics, and the Global Order*, New York: Routledge, 1-26.
- Henry, Clement M./Springborg, Robert 2010: *Globalization and the Politics of Development in the Middle East*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Herb, Michael 1999: *All in the family. Absolutism, Revolution, and Democracy in the Middle Eastern Monarchies*, Albany: State University of New York Press.
- Herb, Michael 2014: *The Wages of Oil. Parliaments and Economic Development in Kuwait and the UAE*, Ithaca: Cornell University Press.
- Holthaus, Leonie. 2010: Regimelegitimität und regionale Kooperation im Golf-Kooperationsrat (Gulf Cooperation Council), Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Holthaus, Leonie 2015: Der Golf-Kooperationsrat, in: Grimm, Andreas/Jakobeit, Cord (Hrsg.): *Regionale Integration*, Baden-Baden: Nomos, (im Erscheinen).
- Hosea, Leana 2014: Inside Qatar's squalid labour camps, *bbc.com*, 07.03.2014, <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-26482775>, Stand: 30.04.2015.
- Khalaf, Abdulhadi 2006: Das andere Golf-Syndrom, in: *INAMO*, Vol. 47, Nr. 12, 15-18.
- Khalaf, Abdulhadi 2015: Unsichere Staatsbürgerschaft in den GCC-Staaten, in: *INAMO*, Vol. 21, 17-20.

- Khan, Azfar 2014: Head of Policy Research and Knowledge Building Fundamental Principles and Rights at Work Branch Governance Department, International Labour Organization Interview der Autorin (16.12.2014).
- Khan, Azfar/Harroff-Tavel, Hélène 2011: Reforming the Kafala: Challenges and Opportunities in Moving Forward, in: *Asian and Pacific Migration Journal*, Vol. 20, Nos. 3-4, 293-313.
- Khatib, Lina 2013: Qatar's foreign policy: the limits of pragmatism, in: *International Affairs*, Vol. 89, Issue 2, 417-432.
- Longva, Anh Nga 2005: Neither Autocracy nor Democracy but Ethnocracy: Citizens, Expatriates and the Socio-Political System in Kuwait, in: Dresch, Paul/Piscatori, James (eds.): *Monarchies and Nations. Globalisation and Identity in the Arab States of the Gulf*, London/New York: I.B. Tauris, 114-135.
- Nye, Joseph S. 1990: Soft Power, in: *Foreign Affairs*, Vol. 80, No. 3, 153-171.
- Richter, Thomas 2009: Mechanisms of Material Legitimation in Authoritarian Regimes: Evidence from the Arab World. Workshop 'Autoritäre Konsolidierung', Universität Duisburg-Essen.
- Risse, Thomas/Sikkink, Kathryn 1995: The socialisation of international human rights norms into domestic practices: introduction, in: Risse, Thomas/Ropp, Stephan C./Sikkink, Kathryn (eds): *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-38.
- Risse, Thomas/Jetschke, Anja/Schmitz, Hans Peter 2012: Internationale Normen, kommunikatives Handeln und innenpolitischer Wandel, in: Risse, Thomas/Jetschke Anja/Schmitz, Hans Peter (Hrsg.): *Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und innenpolitischer Wandel in den Ländern des Südens*, Baden-Baden: Nomos, 11-48.
- Segador, Julio 2014: Brasilien tritt Menschenrechte mit Füßen, deutschlandfunk.de, 12.06.2014, http://www.deutschlandfunk.de/fussball-wm-brasilien-tritt-menschenrechte-mit-fuessen.724.de.html?dram:article_id=288980, Stand: 30.04.2015.
- Schlumberger, Oliver 2010: Opening Old Bottles in Search of New Wine: On Nondemocratic Legitimacy in the Middle East, in: *Middle East Critique*, Vol. 19, No. 3, 233-250.
- The Guardian 2013: Guardian and Observer win awards for reports on modern-day slavery, 16.10.2013, <http://www.theguardian.com/media/2013/oct/16/guardian-wins-award-reports-slavery>, Stand: 30.04.2015.
- Ulrichsen, Kristan C. 2011: Rebalancing Global Governance: Gulf States' Perspectives on the Governance of Globalisation, in: *Global Policy*, Vol. 2, No. 1, 65-74.
- United Nations Treaty Collection 2016: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-13&chapter=4&lang=en, Stand 20.07.2016.
- Wallroth, Lars 2015, „Die WM-Vergabe muss revidiert werden“, *Die Welt*, 20.03.2015, <http://www.welt.de/sport/fussball/article138579713/Die-WM-Vergabe-an-Katar-muss-revidiert-werden.html>, Stand: 30.04.2015
- Waltz, Susan E. 2004: Universal Human Rights: The Contribution of Muslim States, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 26, No. 4, 799-844.
- Zakaria, Fareed 2003: *Future of Freedom. Illiberal Democracy at Home and Abroad*, New York: Norton.

Copyright of Journal for Human Rights / Zeitschrift für Menschenrechte is the property of Wochenschau Verlag GmbH and its content may not be copied or emailed to multiple sites or posted to a listserv without the copyright holder's express written permission. However, users may print, download, or email articles for individual use.